

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebs**

„Kultur im Landkreis Ravensburg“

- - - -

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) i.V.m. §§ 3, 34, 42 Abs.2 und 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. 882/884), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 21. Juli 2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg vom 1. Juli 2003 beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
"Kultur im Landkreis Ravensburg".
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abgabenordnung im Landkreis Ravensburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Bauernhausmuseums Wolfegg und des Schlosses Achberg sowie die damit zusammenhängende Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten und Ausstellungen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ravensburg, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 150.000 Euro.

§ 5

Vermögen des Eigenbetriebs

Das Vermögen des Eigenbetriebes besteht aus

1. den Grundstücken Gemarkung Achberg, Flurstücknummern 1033/1, 1101, 1103, 1109/1, 1111, 1124/2 (1110), 1124/5, 1124/6, 1126/2, 1129, 1130 und dem darauf befindlichen Gebäude Schloss Achberg einschließlich des gesamten Inventars,
2. den Grundstücken Gemarkung Wolfegg, Flurstücknummern 77 (Teilfläche), 11/13, 77/14, 77/15, 178/3, 178/6, Gemarkung Wolfegg-Wassers, Flurstücknummer 41/1, Gemarkung Leutkirch-Urlau, Flurstücknummer 10/1 und sämtlichen darauf befindlichen Gebäuden einschließlich aller Ausstellungsgegenstände und des sonstigen Inventars.

§ 6

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Kreistages, der Kreistag und der Landrat.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt, die die Bezeichnung "Geschäftsführung" führt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.
- (2) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf. Einzelnen Betriebsleitern können einzelne Geschäftsbereiche zugeordnet werden.
- (3) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 dieser Satzung bestellt.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie dieser Satzung dem Landrat, dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag vorbehalten sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs

Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.

- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises

1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der Betriebsleiter ist alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, sind diese für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Betriebsleitern oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. Erklärungen in Geschäften der

laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.

- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "in Vertretung". Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 10

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem beim Landkreis Ravensburg gebildeten Kultur- und Schulausschuss.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, im Rahmen der in § 4 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises festgelegten Wertgrenzen.

Er beschließt die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

- (3) Für Entscheidungen unterhalb der in der Hauptsatzung aufgeführten Wert- und Zeituntergrenzen ist die Betriebsleitung, für Entscheidungen über den Wertgrenzen der Kreistag zuständig.
- (4) Die Mehrheit aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 12

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des §34 Absatz 2 LKrO über
 1. Personalangelegenheiten gemäß § 19 Absatz 2 dieser Satzung,
 2. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 3. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Verwendung des Jahresgewinns (Gewinnvortrag bzw. Rücklagenzuführung) oder Behandlung des Jahresverlusts
 4. den Wirtschaftsplan,
 5. die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
 6. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben.
- (2) Die der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten werden vom Betriebsausschuss vorberaten. Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 19 Absatz 3 dieser Satzung.

- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im übrigen gilt für die Aufgaben des Landrats die Landkreisordnung und die Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg entsprechend.

§ 14

Sondervermögen des Landkreises

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Eigenbetrieb kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Landkreisverwaltung in Anspruch nehmen. Die Landkreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungsbeitrag erheben.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Für den Wirtschaftsplan gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.

§ 17

Finanzplan

Der für den Eigenbetrieb zu erstellende fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt des Landkreises im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

§ 18

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Für Buchführung und den Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Der Jahresabschluss wird vom Fachbereich Prüfung der Landkreisverwaltung geprüft.

§ 19

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kreistag und der Landrat entscheiden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises.
- (3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Beamten oder An

gestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Landkreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Landkreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Landrat Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 7 II und 9 II sind am 10.08.2005 in Kraft getreten.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 LKrO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LkrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gefertigt:

Ravensburg, 23.05.2003

.....
Kurt Widmaier, Landrat

